

Beschlüsse aus der 1. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 28.01.2026

Beschluss 01/2026/3 bis 01/2026/10:

Abwägung Oberbrambach

Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Gewerbegebiet im OT Oberbrambach, Sprudelstraße (Richtung Frauengrün)“

1. Trägerbeteiligung – Abwägungsergebnis

Beschluss 01/2026/11:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 73 SächsGemO Abs. 5 die Annahme von Spenden für den Zeitraum vom 16.11.2025 – 15.01.2026.

Beschluss 01/2026/12:

Der Gemeinderat Bad Brambach stimmt der Vergabe des Auftrages Los 11 – Außenanlagen für das Bauvorhaben „Gewinnung von Bürgerräumen für Vereinsnutzung sowie dorfgemeinschaftlicher Interessen“ an die Fa. Erd- und Tiefbau GmbH Ebersbach, Oelsnitz zum Bruttopreis von 46.008,90 € zu.

Beschluss 01/2026/13:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 35 Abs. 6 i.V.m. § 10 BauGB die Außenbereichssatzung „Rohrbach in Richtung Hennebach“ Planstand 10/2025.

Gleichzeitig wird die Begründung gebilligt.

Beschluss 01/2026/14:

Der GR stimmt dem Kaufvertrag UR 89/2026 W Notar Wilhelm, Stuttgart zum Flurstück Nr. 936/1 der Gemarkung Brambach (Ringstr. 4) zu.

Das der Gemeinde gemäß § 17 SächsDSchG zustehende Vorkaufsrecht wird nicht ausgeübt.

Beschluss 01/2026/15:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung).

Beschluss 01/2026/17:

Der Gemeinderat beschließt den Auftrag über die Errichtung einer Schutzhütte / Weederhütt'n folgendem Auftragnehmer zu erteilen:

Uwe Scheffler im Wert von 13.369,65 €

Beschluss 01/2026/18:

Der Gemeinderat beschließt den Auftrag über die Errichtung einer Sitzgruppe am „Alten Schafstall“ in Schönberg folgendem Zimmereibetrieb zu erteilen:

Uwe Schaufuß im Wert von 3.867,50 €

Beschluss 01/2026/19:

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss des Gestaltungsvertrags mit ATC und die Verwendung der Einmalzahlung i. H. v. 25.000,00 € zur Sanierung und Instandhaltung des Kapellenbergturmes.

Beschluss 01/2026/20:

Der Gemeinderat von Bad Brambach beschließt die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung.

1. Zielsetzung: Die Gemeinde Bad Brambach strebt eine klimaneutrale Wärmeversorgung bis zum Jahr 2045 an und wird hierfür eine umfassende kommunale Wärmeplanung erstellen.

2. Gesetzliche Grundlage: Die Gemeinde Bad Brambach führt als planungsverantwortliche Stelle gemäß § 1 Absatz 1 SächsWPVO die Wärmeplanung nach den Maßgaben des § 6 ff des WPG durch.

3. Beauftragung: Die Verwaltung wird mit der Aufstellung einer kommunalen Wärmeplanung, unter Berücksichtigung der Anforderungen des WPG beauftragt.

Die kommunale Wärmeplanung (kWP) umfasst gemäß § 13 WPG folgende Schritte:

1. Beschluss oder Entscheidung der planungsverantwortlichen Stelle über die Durchführung der Wärmeplanung,

2. Eignungsprüfung auf Teilgebiete, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für eine Versorgung durch ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz eignen,

3. Bestandsanalyse des aktuellen Wärmebedarfs und -verbrauchs, der Energieerzeugungsanlagen sowie der relevanten Energieinfrastrukturanlagen,

4. Potenzialanalyse der quantitativ sowie räumlich verfügbaren Potentiale zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme und für die Nutzung von Wärmespeichern,

5. Entwicklung und Beschreibung eines Zielszenarios für die langfristige Entwicklung der Wärmeversorgung,

6. Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete für die Betrachtungszeitpunkte 2030, 2035 und 2040 sowie

7. Die Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr 2045 und die Entwicklung einer Umsetzungsstrategie mit konkreten Umsetzungsmaßnahmen, die zur Erreichung des Zielszenarios beitragen sollen.

4. Interne Unterstützung: Die Verwaltung wird beauftragt, eine Projektleitung zu benennen und mit angemessenen Arbeitszeitanteilen und erforderlichen Befugnissen auszustatten, die eine Erstellung, Umsetzung sowie Überprüfung, ggfs. Fortschreibung der KWP dauerhaft sicherstellen.

5. Externe Unterstützung: Die Verwaltung wird ermächtigt, die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung sowie die erforderlichen Planungsleistungen für externe Dienstleister auszuschreiben. Die Auswahl des Ausschreibungsverfahrens erfolgt gemäß den geltenden Vergabерichtlinien.

6. Beteiligung der Öffentlichkeit und relevanter Akteure: Die Bürgerinnen und Bürger sowie relevante Akteursgruppen werden aktiv in den Planungsprozess einbezogen. Es werden Informationsveranstaltungen und Konsultationen durchgeführt, um eine breite Akzeptanz und Unterstützung für die Maßnahmen zu gewährleisten.

7. Berichterstattung: Die Verwaltung wird dem Rat regelmäßig über den Fortschritt der kommunalen Wärmeplanung berichten und die Ergebnisse der einzelnen Planungsphasen vorstellen.

Beschluss 01/2026/21:

Der Gemeinderat Bad Brambach beschließt vorliegende Zweckvereinbarung über die gemeinsame Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung (KWP) mit den Städten Adorf/Vogtl. und Markneukirchen sowie der Stadt Bad Elster im Rahmen einer sogenannten Konvoibildung gemäß § 3 Abs. 1 SächsWPVO. Entsprechend § 3 Abs. 2 SächsWPVO bleibt die Pflicht der Gemeinde Bad Brambach zur Vorlage eines eigenen Wärmeplans davon unberührt.

Beschluss 01/2026/22:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der vorgelegten Stiftungssatzung zur Errichtung der Bürgerstiftung Bad Brambach in Kooperation mit der Sparkasse Vogtland wird zugestimmt.
2. Der Amtsverweser wird beauftragt und ermächtigt, die Stiftungssatzung zu unterzeichnen sowie alle zur Gründung und Anerkennung der Bürgerstiftung erforderlichen Erklärungen abzugeben und Maßnahmen zu veranlassen.

Beschluss 01/2026/23:

Der Gemeinderat beschließt:

1. eine grundlegende Reformierung und konzeptionelle Überprüfung der Musikschule Bad Brambach einzuleiten,
2. ein zukunfts- und tragfähiges Entwicklungskonzept für die Musikschule Bad Brambach zu erarbeiten und
3. den Amtsverweser zu beauftragen, diesen Prozess in Zusammenarbeit mit der Musikschule Bad Brambach, dem/den zuständigen Ministerium/Ministerien sowie mit beratender Begleitung der Chursächsischen Veranstaltungs GmbH (CVG) zu koordinieren und umzusetzen.

Der Gemeinderat ist über den Fortgang und die Ergebnisse des Prozesses regelmäßig zu informieren.

Beschluss 01/2026/24:

Der Gemeinderat beschließt

1. die Umsetzung des Sirenenkonzeptes 2035 auf Grundlage des vom Kreistag am 29.06.2023 beschlossenen Konzeptes,
2. den Abschluss des beigefügten Kooperationsvertrages mit dem Landkreis sowie
3. die hälftige Kostenübernahme durch die Gemeinde entsprechend den vertraglichen Regelungen.

Der Amtsverweser wird ermächtigt, den Kooperationsvertrag zu unterzeichnen.

Beschluss 01/2026/25:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Brambach beschließt die Sitzungstermine des Gemeinderates für das Jahr 2026 sowie die Termine der Einwohnerversammlungen wie in der Beschlussbegründung benannt. Entsprechende Einladungen und Bekanntmachungen werden fristgerecht veröffentlicht und zugesandt.

Beschlüsse, die verfahrenstechnische Angelegenheiten betreffen, sind nicht aufgeführt.